

Wichtigste Änderungen der Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte 2022 gegenüber der Ausgabe 2021

Wie jedes Jahr wurden die Ethos Richtlinien zur Ausübung der Stimmrechte überarbeitet, um den jüngsten Entwicklungen im Bereich Corporate Governance in der Schweiz und im Ausland Rechnung zu tragen. Für 2022 wurde neu ein Kapitel 2 zu den Abstimmungen über die Nachhaltigkeit eingeführt und einige Kriterien für die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern, insbesondere in Bezug auf die Diversität und Nachhaltigkeit, wurden verschärft.

Die neuen Bestimmungen des Obligationenrechts, die vom Parlament am 19. Juni 2020 verabschiedet wurden, werden im Jahr 2023 in Kraft treten. Gemäss Gesprächen mit den Unternehmen werden diese die zur Anpassung an die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nötigen Statutenrevisionen im Jahr 2023 durchführen, insbesondere diejenigen betreffend Kapitalerhöhung, Aktionärsrechte und Durchführung hybrider Generalversammlungen.

Die Bestimmung über Geschlechterrichtwerte ist hingegen seit dem 1. Januar 2021 in Kraft, wird aber, aufgrund der Übergangsfristen, erst ab 2026 für den Richtwert von 30% im Verwaltungsrat und ab 2031 für den Richtwert von 20% in der Geschäftsleitung Anwendung finden.

Auf Vorschlag der Geschäftsleitung von Ethos genehmigte der Stiftungsrat von Ethos einstimmig die folgenden Anpassungen der Ethos Richtlinien für die Version 2022.

Einführung eines Kapitels 2 zu den Abstimmungen über die Nachhaltigkeit

Der indirekte Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen - zum Schutz von Mensch und Umwelt» verpflichtet Unternehmen ab einer bestimmten Grösse und börsennotierte Unternehmen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts, der den Aktionären zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Diese Pflicht soll auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten, aber erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden. Die ersten Abstimmungen werden voraussichtlich an den Generalversammlungen 2024 durchgeführt werden. Das Gesetz macht keine näheren Angaben zu Inhalt oder Qualität der zu veröffentlichenden Informationen. Ethos verfasste deshalb ein Kapitel 2 zu den Abstimmungen über die Nachhaltigkeit (Abstimmungen über den Nachhaltigkeitsbericht, die Klimastrategie und den Klimabericht). Ethos führt ihre Kriterien für die Genehmigung eines Nachhaltigkeitsberichts bereits 2022 ein, damit die Unternehmen frühzeitig informiert sind und die Kriterien bei der Erstellung ihres Nachhaltigkeitsberichts berücksichtigen können.

Ethos wird die Genehmigung eines Nachhaltigkeitsberichts empfehlen, wenn dieser einem anerkannten Standard entspricht (GRI oder SASB) sowie für jedes wesentliche Thema relevanten Indikatoren enthält, die im Voraus durch eine unabhängige Drittpartei geprüft wurden. Der Bericht soll auch ambitionierte quantifizierte Umwelt- und Sozialziele beinhalten und rechtzeitig vor der Generalversammlung veröffentlicht werden. Auch dürfen keine Zweifel an der Qualität, der Glaubwürdigkeit und der Vollständigkeit der veröffentlichten Angaben bestehen.

Verwaltungsrat

Um den Entwicklungen im Bereich Good Governance und den Praktiken Investoren Rechnung zu tragen, stimmte der Stiftungsrat von Ethos einer Verschärfung der Kriterien für die Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern zu.

Wie bereits letztes Jahr angekündigt und mit den meisten betroffenen Unternehmen besprochen, führt Ethos in ihren Stimmrechtsrichtlinien 2022 folgende Abstimmungskriterien zur Diversität im Verwaltungsrat ein:

Kapitel der Stimmrechtsrichtlinien	Neuer Punkt
3.1 – Wahl oder Wiederwahl von nicht-exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern	Der Kandidat präsidiert den Nominationsausschuss und der Verwaltungsrat zählt weniger als 20% Frauen (30% ab 2026), ohne ausreichende Begründung
3.3 – Wahl oder Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten	Der Verwaltungsrat besitzt keinen Nominationsausschuss und zählt weniger als 20% Frauen (30% ab 2026), ohne ausreichende Begründung

Ferner wurden, aufgrund der wichtigen Rolle der verschiedenen Verwaltungsratsausschüsse und im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Kriterien bezüglich der Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses, Unabhängigkeitskriterien für die Mitglieder des Prüfungs- und Nominationsausschusses eingeführt. Ethos wird sich fortan gegen die Wiederwahl des Präsidenten des Prüfungsausschusses aussprechen, falls dieser nicht unabhängig und der Ausschuss nicht ausreichend unabhängig ist. Dasselbe wird für den Präsidenten des Nominationsausschusses gelten.

Um den steigenden Erwartungen der Anleger in Sachen Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen, wurde neu ein Punkt hinzugefügt, der es Ethos ermöglicht, bei CO₂-intensiven Unternehmen, die keine zufriedenstellende Klimastrategie entwickelt haben, die Wiederwahl des Präsidenten des Nachhaltigkeitsausschusses (oder des Verwaltungsratspräsidenten, wenn der Verwaltungsrat keinen solchen Ausschuss eingesetzt hat) abzulehnen.

Vergütung

Bezüglich der Genehmigung der variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung spricht sich Ethos im Anhang 3 der Stimmrechtsrichtlinien für Leistungskriterien für variable Vergütungen aus, die auf Umwelt- und Sozialzielen beruhen, sofern diese quantitativ und genügend ambitioniert sind.

Fusionen, Akquisitionen, Abspaltungen und Relokalisierungen

Im Kapitel 7 ihrer Stimmrechtsrichtlinien präzisiert Ethos, dass die Kriterien zur Genehmigung von Fusionen, Akquisitionen und Relokalisierungen auch auf den Fall von Anträgen auf Abspaltung eines Teils oder einer Abteilung eines Unternehmens Anwendung finden. Dieser Zusatz schliesst eine bestehende Lücke in den Stimmrechtsrichtlinien in einer Zeit, in der eine wachsende Zahl an Unternehmen sich von einem Teil ihres Geschäfts trennen, indem sie zum Beispiel eine Abteilung verkaufen. Eine solche Transaktion kann die Zustimmung der Aktionäre erfordern und benötigt deshalb die Anwendung objektiver Kriterien.

Genf, den 15. Dezember 2021